

## **JUGENDORDNUNG**

- beschlossen auf dem Verbandstag 2003 (Gersthofen), Änderung wurden 2011 (Lappersdorf), 2012 (Schweinfurt) und 2019 (Fürth) beschlossen

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 ZWECK UND AUFGABEN**

Aufgabe der Bayerischen Basketball Jugend (BBJ) ist die Förderung des Basketballsports für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.

#### **§ 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

1. Die BBJ ist Teil des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. (BBV). Sie führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung des BBV, der Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-JO) und der Jugendordnung der Bayerischen Sportjugend (bsj).
2. Die Verwaltung der BBJ wird durch diese Jugendordnung (BBV-JO) geregelt.
3. Soweit der Spielbetrieb der BBJ durch diese Jugendordnung geregelt wird, gilt sie in Ergänzung zur DBB-Jugendspielordnung (DBB-JSO), BBV-Spielordnung und DBB-JO.
4. Diese Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen des Jugendtages geändert werden. Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BBV.

#### **§ 3 FINANZEN**

Die BBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie müssen in den Wirtschaftsplänen des BBV nachgewiesen werden.

#### **§ 4 MITGLIEDER**

Mitglieder der BBJ sind alle Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die einem Mitgliedsverein des BBV angehören, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der BBV-JO übernommen haben.

### **II. ORGANE UND IHRE AUFGABEN**

#### **§ 5 ORGANE**

Die Organe der BBJ sind:

- der Jugendtag
- der Jugendbeirat
- der Jugendausschuss

#### **§ 6 JUGENDTAG**

1. Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitglieder des BBV, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Jugendspielbetrieb des BBV teilnehmen. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
2. Der Jugendtag tritt alle vier Jahre in den Jahren zusammen, in denen ein Verbandstag stattfindet. Er soll einige Wochen vor dem Verbandstag stattfinden. Der Jugendtag ist vom Ressortleiter II (Jugend) oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des BBV oder durch Rundschreiben an die Mitglieder ein zu berufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Entlastung des Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahl des Jugendausschusses.
4. Offizielle Teilnehmer des Jugendtages sind die Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des Jugendausschusses und des Präsidiums sowie der Verbandstrainer (Cheftrainer).
5. Die Delegierten werden auf den Bezirks-Jugendtagen von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Auf dem Jugendtag können nur schriftlich ausgewiesene Delegierte der Bezirke das Stimmrecht ausüben. Ersatzdelegierte können bis zur Eröffnung des Jugendtages nachgemeldet werden.

6. Die jedem Bezirk zustehende Stimmenzahl wird durch die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vom DBB zu belastenden Jugend-Teilnehmerausweise der Mitglieder des Bezirks einschließlich der Mini-Teilnehmerausweise ermittelt. Jeder Bezirk hat für jede angefangene zweihundert vom DBB zu belastende Jugend-Teilnehmerausweise eine Stimme.
7. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig. Mitglieder des Jugendausschusses und des Präsidiums können nicht Delegierte sein.
8. Beschlüsse finanziellen Inhalts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung des BBV nach den Vorschriften der Finanzordnung.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Verbandstag sinngemäß.

## § 7 JUGENDBEIRAT

1. Der Jugendbeirat ist die Mitgliederversammlung der BBJ in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet. Die Mitglieder eines Bezirks werden durch seinen Bezirks-Jugendreferenten oder seinen Vertreter und einen weiteren Delegierten des Bezirks vertreten, der vom Bezirks-Jugendreferenten benannt wird.
2. Zum Jugendbeirat ist wie zum Jugendtag einzuladen.
3. Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Entlastung des Jugendausschusses;
  - Nachwahlen;
  - Beratung der Jugendarbeit.
4. Offizielle Teilnehmer des Jugendbeirates sind die Jugendreferenten und Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des Jugendausschusses und des Präsidiums sowie der Verbandstrainer (Chefrainer).
5. Bei erforderlichen Abstimmungen gelten die Stimmrechte wie beim Jugendtag. Das Stimmrecht wird durch die Bezirks-Jugendreferenten und die Delegierten der Bezirke ausgeübt. Eine Begrenzung der Stimmen pro Person besteht nicht. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Bezirke ist nicht zulässig.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Jugendtag sinngemäß.

## § 8 JUGENDAUSSCHUSS

1. An der Spitze der BBJ steht der Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Ressortleiters II (Jugend/Leistungssport). Dem Jugendausschuss obliegen die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im BBV.
2. Der Jugendausschuss besteht aus
  - dem Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport) als Vorsitzendem
  - dem Ressortleiter VII (Breiten-/Schulsport)
  - dem Minireferenten
  - dem Schulsportreferenten
  - den Bezirksjugendreferenten oder ihrer von diesen berufenen Vertreter

Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Jugendausschuss kann Personen für einzelne Projekte beauftragen.

3. Der Jugendausschuss - mit Ausnahme des Ressortleiters VII (Breiten-/Schulsport) wird vom Jugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Der Ressortleiter II (Jugend/Leistungssport) vertritt die BBJ mit Sitz und Stimme im Präsidium des BBV sowie bei Tagungen des DBB und des BLSV.

## III. BEZIRKE

### § 9 BEZIRKS-JUGENDTAG

1. Der Bezirks-Jugendtag ist die Versammlung der im Bezirk ansässigen Mitglieder des BBV, die mit einer oder mehreren Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Sofern in einem Bezirk Kreise gebildet sind, kann der Bezirks-Jugendtag für seinen Bereich beschließen, dass diese Vereine beim Bezirks-Jugendtag durch Delegierte vertreten werden, die von den Kreistagen gewählt werden.

2. Der Bezirks-Jugendtag findet jährlich statt. Eine Verknüpfung mit dem Bezirkstag ist zulässig. Der Bezirks-Jugendtag kann für seinen Bereich beschließen, den Bezirks-Jugendtag nur alle zwei Jahre durchzuführen. Der Bezirks-Jugendtag ist vom Bezirks-Jugendreferenten oder einem Vertreter einzuberufen. Zum Bezirks-Jugendtag ist wie zum Bezirkstag einzuladen.
3. Die Aufgaben des Bezirks-Jugendtages sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Entlastung des Bezirks-Jugendreferenten bzw. des Bezirks-Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahl des Bezirks-Jugendreferenten bzw. des Bezirks-Jugendausschusses (alle zwei Jahre);
  - Wahl der Delegierten zum Jugendtag (alle vier Jahre).
4. Offizielle Teilnehmer des Bezirks-Jugendtages sind die stimmberechtigten Vertreter der am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine des jeweiligen Bezirks bzw. die von den Kreistagen gewählten Delegierten zum Bezirks-Jugendtag, die Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses und des Bezirksvorstandes sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
5. Jedem Mitgliedsverein, der mit einer oder mehreren Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt, steht beim Bezirks-Jugendtag mindestens eine Stimme zu. Wenn die Vereine durch Delegierte beim Bezirks-Jugendtag vertreten werden, die auf den Kreistagen gewählt werden, so steht jedem Kreis für jede angefangene drei mit Jugendmannschaften an den Spielrunden teilnehmende Mitgliedsvereine eine Stimme zu. Abweichungen hiervon kann der Bezirks-Jugendtag beschließen. Stimmübertragung und Stimmenhäufelung sind nicht zulässig.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Jugendtag sinngemäß.

## § 10 BEZIRKS-JUGENDREFERENT

1. Der Bezirks-Jugendreferent wird vom Bezirks-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Aufgaben des Bezirks-Jugendreferenten sind insbesondere:
  - a) die Mitarbeit im Bezirksvorstand,
  - b) die Durchführung des Jugendspielbetriebs auf Bezirksebene,
  - c) die Bildung und Betreuung von Bezirks-Auswahlmannschaften,
  - d) die Umsetzung von Beschlüssen des Jugendtages und des Jugendbeirates auf Bezirksebene.

## § 11 BEZIRKS-JUGENDAUSSCHUSS

1. Der Bezirks-Jugendtag kann die Einführung eines Bezirks-Jugendausschusses beschließen. Wahl und Entlastung dessen Mitglieder obliegt in diesem Fall ebenfalls dem Bezirks-Jugendtag.
2. Die Zusammensetzung des Bezirks-Jugendausschusses obliegt den Bezirken, sollte sich aber am BBV orientieren.

## IV. VORSCHRIFTEN

### § 12 JUGENDAUFLAGE

1. Vereine, die länger als 2 Jahre Mitglied sind und am Rundenspielbetrieb teilnehmen, müssen für jede 1. Mannschaft mit einer Nachwuchsmannschaft gleichen Geschlechts am Rundenspielbetrieb teilnehmen. Bei Vereinen, deren 1. Mannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, müssen die Jugendmannschaften nicht gleichen Geschlechts sein.
2. Wird diese Auflage nicht erfüllt, sind für jede Saison pro fehlende Mannschaft folgende Beträge an die Bezirkskasse zu entrichten:

Regional-/Bayemliga	300,00 EUR--	Bezirksliga/-klasse	150,00 EUR
Landes-/Bezirksoberliga	250,00 EUR	Kreisliga/-klasse	100,00 EUR